

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 09.01.2015 **17/4386**

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Karl Vetter FREIE WÄHLER** vom 16.10.2014

Trinkwasserentnahme aus dem Bereich Cerchov

Die Stadt Waldmünchen bezieht einen Teil des Trinkwassers seit dem Jahr 1903 aus Quellen, welche auf tschechischem Staatsgebiet liegen. Die Wasserentnahmen wurden im Jahr 1901 mit dem damaligen Eigentümer vertraglich geregelt. Aufgrund der Rechtslage ist die Stadt Waldmünchen nun gezwungen, für das Jahr 2013 eine geforderte Gebühr zu entrichten. Für die Jahre 2011 und 2012 und für eine zukünftige Regelung soll noch entschieden werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- Ist die Quellgebühr, die die Stadt Waldmünchen für das Wasser aus Tschechien zahlen soll, rechtmäßig oder liegt hier ein Verstoß gegen internationales Recht bzw. einschlägige zwischenstaatliche Abkommen vor?
- 2. Gibt es die Möglichkeit für die Stadt Waldmünchen, Fördergelder für die Sanierung der Wasserleitung, die aus Tschechien nach Waldmünchen führt, zu erhalten?
 - a) Wenn ja, wo und bis wann müssten diese beantragt werden?
- Gibt es weitere vergleichbare Fälle im bayerischtschechischen Grenzgebiet?
 - a) Wenn ja, welche Lösung wurde in diesen Fällen gefunden?
- 4. Was unternimmt die Staatsregierung, um der Stadt Waldmünchen bei der Lösung dieses Problems zu helfen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 11.11.2014

*7*u 1

Tschechien erhebt auf der Grundlage der Neufassung des Wassergesetzes in der Republik Tschechien im Jahr 2007 neuerdings Gebühren von der Stadt Waldmünchen wie von allen anderen Nutzern in der Republik Tschechien für die Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken auf tschechischem Gebiet.

Der im Vorspruch zur Anfrage angesprochene Wasserentnahmevertrag aus dem Jahre 1901 hat keinen Einfluss

auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, auch nicht auf die Zahlung von Gebühren laut dem geltenden tschechischen Wassergesetz.

Die grenzüberschreitende Angelegenheit macht deutlich, dass eine Grundwassernutzung in Tschechien jenseits der eigenen Landesgrenze grundsätzlich möglich ist, dabei aber immer die Konditionen des aktuellen tschechischen Landeswassergesetzes gelten, selbst wenn es nach früherer Gesetzgebung keine Kostenerhebung gab. Dies ist in sich schlüssig, da laut dem Deutsch-Tschechischen Grenzgewässervertrag Bewirtschaftungsfragen von Grenzgewässern immer nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates beurteilt werden, auf dessen Staatsgebiet der wasserrechtliche Tatbestand erfüllt wird.

Ein Verstoß gegen internationales Recht bzw. bilaterale Verträge durch diese Gebührenerhebung ist nicht ersichtlich.

Zu 2. a):

Fördergelder für die Sanierung der grenzüberschreitenden Wasserleitung bzw. der grenzüberschreitenden, kommunalen Trinkwasserentnahme stehen nicht zur Verfügung. Gemäß den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013) können damit nur Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung in Bayern gefördert werden.

Zu 3. a):

Es gibt keine entsprechenden Fälle. Gleichwohl ist zu bemerken, dass die Stadt Eger (CZ) seit ca. 1900 Eigentümerin von 2 Quellen auf oberfränkischem Gebiet und 4 Quellen auf oberpfälzischem Gebiet ist, deren Wasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Eger genutzt wird. Da weder das Bundes-Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch das Bayerische Wassergesetz (BayWG) Gebühren für Wasserentnahmen vorsehen, existiert keine Rechtsgrundlage, um der Stadt Eger entsprechende Entnahmegebühren aufzuerlegen. Bei einer Änderung der rechtlichen Grundlage und Einführung einer Wasserentnahmegebühr in Bayern müsste auch die Stadt Eger wie alle anderen Nutzer in Bayern einen Beitrag leisten.

Zu 4.:

Zur Unterstützung des Anliegens der Stadt Waldmünchen hat das bayerische Umweltministerium seit 2007 das Thema der Gebührenerhebung für die Trinkwasserentnahme wiederholt im Ständigen Ausschuss Bayern der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission besprochen mit dem Ziel, eine Ausnahme von der gesetzlichen Gebührenpflicht für die Stadt zu erwirken. Leider erbrachten diese Bemühungen bisher nicht den erhofften Erfolg.

Die Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission hat zwischenzeitlich beschlossen, weitere Schritte in dieser Angelegenheit direkt zwischen der Stadt Waldmünchen und dem OI ČIŽP Plzeň verhandelt werden sollen und Erörterungen über den Ständigen Ausschuss Bayern abgeschlossen sind.